

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 129/14 B

L 5 R 649/11 (Sächsisches LSG)
S 10 R 714/09 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des Sächsischen LSG hat die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigte zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der am 12.5.2014 (= Montag) abgelaufenen Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

